

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

38. Urtheil vom 11. September 1885 in Sachen
Polnisches Nationalmuseum.

A. Durch Testament, datirt Lausanne 21. März 1882, verordnete Christian Josef Graf Ostrowski unter Anderm folgendes : « Moi, Kristien-Joseph comte d'Ostrowski..... j'institue » pour mon légataire universel le Musée national polonais » de Rapperschwyl, canton de Saint-Gall, sous les conditions » expresses que voici :

» 1° Tous mes capitaux soit en argent soit en actions et » obligations industrielles, etc., seront recueillis par » mon exécuteur testamentaire aussitôt après ma mort, et » immatriculés comme suit :

» Succession de Kristien-Joseph Ostrowski; rentes affectées » à l'entretien et à l'instruction supérieure d'élèves polonais » en Suisse et dans d'autres pays.

» 2° Ces capitaux devant être déposés soit à la Banque » cantonale de Zurich soit à celle de Saint-Gall, comme fonds » spécial affecté à cette fondation, ne pourront jamais être

» entamés ni dépensés ; les revenus seuls produits par ces
 » capitaux seront payés par l'une ou l'autre de ces banques
 » à la direction du Musée national de Rapperschwyl, et con-
 » sacrés à subvenir, par la création et la dispensation des
 » bourses aux besoins des élèves de nationalité polonaise,
 » qui, surtout à l'école polytechnique de Zurich (Polytechni-
 » cum), se trouvant à proximité du Musée et de son admini-
 » stration, pourront être l'objet d'une plus facile surveil-
 » lance.

» 3° Le choix des élèves, destinés à devenir des hommes
 » utiles, la fixation du nombre et du montant des bourses,
 » les conditions exigées pour les obtenir et les cas où elles
 » pourront être transportées à d'autres titulaires, seront
 » réglementés et appliqués par la direction du Musée natio-
 » nal polonais de Rapperschwyl, représenté par mon exé-
 » cuteur testamentaire ou par ses ayants droit après sa
 » mort.

» 4° J'institue pour mon exécuteur testamentaire le comte
 » Wladislas de Brœl-Plater, résidant près de Zurich, villa
 » Brœlberg, commune de Kilchberg, fondateur et directeur
 » principal du Musée national polonais de Rapperschwyl, en
 » lui déléguant toute autorité pour agir en mon nom et selon
 » la teneur de ce testament. Après sa mort, il sera rem-
 » placé par le nouveau directeur dudit Musée, institué par
 » lui et par les membres de la direction. Je lègue à ce Musée
 » en totalité mon mobilier, ma bibliothèque et mes collections
 » de toute nature.

» 5° Aucune partie de ma succession présente et à venir
 » ne sera détournée de l'emploi unique formulé dans ce
 » testament, etc.,

» Je confie au patriotisme et à la haute sagacité de M. le
 » comte Wladislas Plater le choix des mesures à prendre
 » pour assurer à cette fondation, selon les lois du pays, les
 » plus grandes garanties de sécurité et de durée illimitée, »
 » etc.,

B. Am 3. Juli 1882 verstarb in Lausanne der Testator
 Graf Christian Josef Ostrowski. Das von demselben zum

Universallegatar eingefegte polnische Nationalmuseum in Rap-
 perschwyl ist eine laut Stiftungsurkunde vom 8. April 1881
 vom Grafen Ladislaus Brœl-Plater gegründete Stiftung mit
 selbständiger juristischer Persönlichkeit; dessen Verwaltung und
 Leitung hat der Stifter für seine Lebenszeit unter Mitwirkung
 einer aus vier in der Stiftungsurkunde namentlich genannten
 Mitgliedern bestehenden Direktion, welcher nach dem Tode des
 Stifters das Selbstergänzungsrecht zusteht, sich vorbehalten. Das
 polnische Nationalmuseum erlangte nach dem Tode des Erb-
 lassers die Einweisung in den Besitz des, nach Abzug der Schulden
 laut Inventar auf 484,672 Fr. ansteigenden Ostrowski'schen Nach-
 lasses von den waadtländischen Behörden erst, nachdem es eine
 Erklärung der Regierung des Kantons St. Gallen beigebracht
 hatte, es sei als juristische Person nach st. gallischen Gesetzen
 zum Erwerb von Erbschaften und Legaten befugt. Von dem
 Ostrowski'schen Nachlasse beanspruchten nun aber der Kanton
 Waadt und die Gemeinde Lausanne eine Erbschaftsteuer von
 circa 100,000 Fr. und ließen zum Zwecke der Sicherung dieser
 Forderung einen Theil des Nachlasses mit Arrest belegen. Gegen
 diesen Arrest betrat das polnische Nationalmuseum in Rappers-
 schwyl den Prozeßweg, indem es unter Anderm geltend machte,
 der streitige Steueranspruch müsse gemäß Art. 59 der Bundes-
 verfassung an seinem Wohnorte in Rapperschwyl geltend gemacht
 werden. Durch letztinstanzlichen Entscheid des waadtländischen
 Kantonsgerichtes vom 8. Juli 1885 wurde indeß schließlich der
 streitige Steueranspruch anerkannt und das polnische National-
 museum zu den Prozeßkosten verurtheilt.

C. Die Direktion des polnischen Nationalmuseums wurde nun
 auch vom Staate St. Gallen und von der Gemeinde Rappers-
 schwyl für den Betrag des Ostrowski'schen Nachlasses im veran-
 schlagten Betrage von 350,000 Fr. zur Steuer herangezogen.
 Da die Direktion die Steuerberechtigung des st. gallischen Fiskus
 verneinte, so trat letzterer bei den st. gallischen Gerichten gegen
 die Direktion des polnischen Nationalmuseums klagend auf. Er
 beantragte: a) Beklagtschaft habe das ihr von dem in Lausanne
 verstorbenen Christian Joseph Graf Ostrowski laut Testament
 vom 21. März 1882 zugefallene Legat in seinem steuerpflichti-

gen Bestände in Rapperswyl zu versteuern und zwar seit dem Anfall dieses Legates an die Beklagtschaft. b) Der steuerpflichtige Bestand dieses Legates sei auf mindestens 350,000 Fr. festgestellt. Alles unter Kostenfolge. In dem auf diese Klage hin eingeleiteten Prozesse trat auch Graf Ladislaus Plater in Klischberg als Interveniens auf. Durch zweitinstanzliches Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 5. Mai 1885 wurde die Streitigkeit im Sinne der Anträge des klägerischen Fiskus entschieden. Das Kantonsgericht erkannte, entgegen den Bestreitungen der beklagten Partei, an, daß das Ostrowskische Legat wahres Eigenthum des polnischen Nationalmuseums in Rapperswyl und daher an dessen Domizil zu versteuern sei, da nach der st. gallischen Gesetzgebung eine Steuerbefreiung für derartige milde Stiftungen nicht bestehe.

D. Gegen diesen Entscheid ergriff Graf Ladislaus Broel-Plater, „Namens der Direktion des polnischen Nationalmuseums in Rapperswyl sowie Namens der Ostrowskischen Stiftung in Zürich,“ den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung, derselbe enthalte eine Verletzung des in Art. 46 Absatz 2 der Bundesverfassung enthaltenen Verbotes der Doppelbesteuerung. Zur Begründung dieser Aufstellung wird im Wesentlichen geltend gemacht:

1. Der durch Testament des Grafen Ostrowski ausgesetzte Stipendienfond stelle sich rechtlich als Vermögenskomplex mit selbständiger juristischer Persönlichkeit dar. Eine Stiftung als juristische Person entstehe anerkanntermaßen dadurch, daß einem Vermögen ein besonderes Dasein zu einem bestimmten Zwecke verschafft werde. Dies sei in concreto geschehen, wie eine vernünftige Auslegung der Bestimmungen des Testaments in ihrem Zusammenhange ergebe.

2. Sei aber die Ostrowskische Stiftung selbständiges Rechts-subjekt, so könne selbstverständlich ihr Vermögen nicht gleichzeitig im Eigenthum einer andern Person, des polnischen Nationalmuseums, stehen, wie das st. gallische Kantonsgericht annehme. Nur in den übrigen Theil der Verlassenschaft, mit Ausnahme der der Ostrowskischen Stiftung zugewendeten Kapitalien (Mobilier, Bibliothek und Sammlungen), sei das Nationalmuseum

als Eigentümer eingetreten, mit der Verpflichtung, die im Testamente erwähnten Kapitalien zum testamentarisch festgesetzten Zwecke als selbständige Stiftung auszuscheiden. Diese Separation sei nun auch größtentheils vollzogen, da die Werthtitel soweit möglich bei der Zürcher Kantonalbank als selbständige Vermögensmasse angelegt seien.

3. Es sei von vornherein klar, daß derjenige Erbe oder Legatar, welchem die testamentarische Pflicht obliege, einen Theil aus einem Nachlasse an einen Dritten zu vollem Rechte und Genusse auszuhinzugeben, zu Entrichtung irgend welcher Steuer für diesen Theil des Nachlasses nicht verpflichtet sei. Daher sei die Besteuerung des polnischen Museums für den Fonds der Ostrowskischen Stipendienstiftung eine durchaus ungerechtfertigte, mit Art. 8 des st. gallischen Staatssteuergesetzes, wonach nur das „Besitzthum“ versteuert werden müsse, unvereinbare.

4. Das entscheidende Moment aber liege darin, daß das angefochtene Urtheil die Ostrowskische Stiftung der st. gallischen Steuerhoheit unterstelle, obschon dieselbe dieser Steuerhoheit nicht unterworfen sei. Steuerforum und Steuerpflicht seien, soweit es sich um bewegliches Vermögen handle, am Domizil des Steuerpflichtigen begründet. Nun habe aber die Ostrowskische Stiftung ihr Domizil nicht in Rapperswyl sondern im Kanton Zürich.

5. Für das Domizil einer Stiftung nämlich sei wohl die Lage des ihr Wesen und Substrat ausmachenden Vermögens entscheidend. Das Vermögen der Ostrowskischen Stiftung aber sei, soweit thunlich, in der zürcherischen Kantonalbank angelegt und zwar nicht etwa zufälligerweise, sondern dauernd kraft einer Bestimmung des Testaments. Wollte man aber auch annehmen, das Domizil einer Stiftung richte sich nicht nach dem Orte der Lage des Vermögens sondern nach dem Orte, wo die Verwaltung geführt werde, so befände sich auch dann das Domizil der Ostrowskischen Stiftung im Kanton Zürich. Denn die Verwaltung sei dem derzeitigen Chef der Direktion des polnischen Nationalmuseums, dem Grafen Broel-Plater, als Privatmann und keineswegs als Vertreter des Museums übertragen; Graf Plater aber habe seinen Wohnsitz im Kanton Zürich.

6. Somit enthalte die angefochtene Entscheidung einen bundesrechtlich unzulässigen Eingriff in die Steuerhoheit des Kantons Zürich. Ob letzterer von seiner Steuerhoheit tatsächlich Gebrauch mache, sei nach bundesrechtlicher Praxis irrelevant.

7. Streng genommen gäbe diese Verletzung des Art. 46 Absatz 2 der Bundesverfassung nur der Ostrowskischen Stiftung, nicht aber dem polnischen Nationalmuseum das Recht zur Beschwerde ans Bundesgericht. Das polnische Nationalmuseum müßte sich zur Begründung eines staatsrechtlichen Rekurses auf einen andern Standpunkt, denjenigen der Verletzung des st. gallischen Steuergesetzes, stellen. Allein dies sei praktisch gleichgültig, da der angefochtene Entscheid des st. gallischen Kantonsgerichtes nicht nur das Nationalmuseum, sondern auch die Ostrowskische Stiftung betreffe, die letztere zum Rekurse unzweifelhaft legitimirt sei und ein ihr günstiger bundesgerichtlicher Entscheid indirekt auch dem polnischen Museum zu gute kommen müßte. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle den Entscheid des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen aufheben und den st. gallischen Fiskus zur Besteuerung der Ostrowskischen Stiftung nicht berechtigt erklären, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons St. Gallen im Wesentlichen geltend:

1. Nach dem Wortlaute des Ostrowskischen Testamentes könne nicht zweifelhaft sein, daß der Testator das polnische Nationalmuseum zum Universallegatar eingesetzt und demselben sein ganzes Vermögen hinterlassen habe; es seien bloß dem Legatar gewisse Auflagen in Betreff der Anlage und Verwendung der Kapitalien gemacht worden. Auch der Testamentsexekutor Graf Plater sei nicht berechtigt, die Kapitalien dem „bedingten Eigenthum“ des polnischen Nationalmuseums zu entfremden; derselbe habe denn auch vor dem Aufwerden der Steuerfrage, insbesondere bei den Verhandlungen vor den waadtländischen Behörden, stets den Standpunkt eingenommen, daß das gesammte Ostrowskische Vermögen dem polnischen Nationalmuseum testirt worden sei. Nachträglich behaupte die Rekurschrift allerdings, es habe ein

bloßes Fideikommiß vorgelegen; allein auch der Fiduuziar müßte die Steuer an seinem Wohnorte bezahlen.

2. Die Auslegung des Ostrowskischen Testamentes, die Feststellung des Verhältnisses des polnischen Nationalmuseums zu dem Ostrowskischen Legate stehe einzig dem zuständigen st. gallischen Richter zu; ein Rekurs an das Bundesgericht sei unzulässig.

3. Die Deposition der zum Ostrowskischen Nachlasse gehörigen Werthschriften bei der Zürcher Kantonalbank sei ohne alle rechtliche Bedeutung. Trotz dieser Deposition bleibe ja immerhin der Deponent Eigenthümer der deponirten Papiere. Ueber eine Doppelbesteuerung könne sich der Rekurrent schon deshalb nicht beschweren, weil das Ostrowskische Legat in Zürich gar nicht zur Steuer herangezogen werde. Der Rekurrent wolle ja überhaupt für das Ostrowskische Legat Steuerfreiheit auswirken, welche ihm nun aber nach der maßgebenden st. gallischen Steuergesetzgebung nicht zutomme.

4. In Ziffer 3 des Testamentes sei deutlich ausgesprochen, daß die Verleihung der Stipendien u. s. w. der Direktion des polnischen Nationalmuseums zustehe. Daraus ergebe sich unzweideutig einerseits, daß von einer selbständigen juristischen Persönlichkeit der Ostrowskischen Stiftung nicht die Rede sein könne, andererseits daß die Verwaltung des Legates nicht dem Grafen Plater persönlich, sondern demselben in seiner Eigenschaft als Vertreter der Direktion des polnischen Nationalmuseums zustehe. Auf das persönliche Domizil des Grafen Plater komme also nichts an. Daraus folge aber auch im fernern, daß das Ostrowskische Legat keine selbständige Vertretung haben könne und daß also nicht zwei verschiedene Rekurrenten vorhanden seien, sondern einzig das polnische Nationalmuseum als solcher in Betracht kommen könne. Diesem gegenüber sei aber das angefochtene Kantonsgerichtsurtheil rechtskräftig, wie denn auch die Rekurschrift eine Verfassungsverletzung gegenüber demselben nicht zu behaupten vermöge. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nicht zu prüfen, ob das polnische

Nationalmuseum nach der st. gallischen Steuergesetzgebung für den Ostrowskischen Stipendienfonds in St. Gallen steuerpflichtig sei, oder ob es für diesen Fonds als milde Stiftung Steuerfreiheit beanspruchen könnte; die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt sich vielmehr darauf, ob das angefochtene Urtheil eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung schaffe, worauf denn auch die Beschwerde an das Bundesgericht einzig begründet worden ist.

2. Das angefochtene Urtheil erklärt nun ausschließlich das polnische Nationalmuseum und nicht eine Ostrowskische Stiftung als selbständige juristische Person für steuerpflichtig; demnach kann der Beschwerde in erster Linie entgegengehalten werden, daß auch nur das polnische Nationalmuseum zum Rekurse legitimirt sei, da das angefochtene Urtheil sich nur gegen dieses richte. Gegenüber dem polnischen Nationalmuseum aber kann gewiß von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung nicht die Rede sein. Denn daselbe hat seinen Sitz unzweifelhaft in Rapperswyl, Kantons St. Gallen, und untersteht also der st. gallischen Steuerhoheit. Ob die Kapitalien der Ostrowskischen Stipendienstiftung im Eigenthum des Nationalmuseums stehen, dagegen erscheint als eine, der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene, Frage der Ausmittlung des Vermögens einer steuerpflichtigen Person.

3. Allein auch abgesehen hievon erscheint die Beschwerde als unbegründet. Selbst wenn angenommen würde nämlich, die Ostrowskische Stiftung qualifizire sich als selbständige juristische Person und sei zur Beschwerde legitimirt, so könnte von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn auch als selbständige juristische Person hätte die Ostrowskische Stiftung ihren Sitz nicht im Kanton Zürich, sondern in Rapperswyl und unterstände also der st. gallischen Steuerhoheit. Das Testament enthält über den Sitz der behaupteten Stiftung eine ausdrückliche Bestimmung nicht; bei dieser Sachlage muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Domizil der Stiftung derjenige Ort gelten, an welchem die Stiftungsverwaltung ihren Sitz hat. Nun ergibt sich aber aus den Bestimmungen des Testaments (vergleiche insbesondere Ziffer 2, 3 und 4 des-

selben) zur vollsten Evidenz, daß die Verwaltung der Stiftung der Direktion des polnischen Nationalmuseums als solcher und nicht etwa dem derzeitigen Chef derselben, dem Grafen Broel-Plater persönlich (als Privatmann) zustehen soll. Die Direktion des polnischen Nationalmuseums als solche resp. letzteres als juristische Person hat aber unzweifelhaft seinen Wohnsitz in Rapperswyl. Daß die Kapitalien des Ostrowskischen Stipendienfonds nach dem Testamente bei der Kantonalbank von Zürich oder bei derjenigen von St. Gallen deponirt werden sollen und nun zufälligerweise bei ersterer hinterlegt worden sind, vermag hieran nichts zu ändern. Denn die erwähnte Testamentsbestimmung begründet unzweifelhaft nicht etwa ein Recht der beiden Banken zu Verwaltung der Stiftungskapitalien, sondern enthält bloß eine der Stiftungsverwaltung gegebene Bewaltungsvorschrift; es ist denn auch klar, daß durch diese Testamentsbestimmung nicht etwa eine dauernde, feste Lage des Stiftungsvermögens im Kanton Zürich vorgeschrieben worden ist, da ja nichts entgegensteht, daß die Kapitalien bei der Zürcher Kantonalbank zurückgezogen und bei der st. gallischen Kantonalbank deponirt werden.

4. Demnach hat das Bundesgericht nicht weiter zu untersuchen, ob der Ostrowskische Stipendienfonds sich als selbständige juristische Person qualifizire oder ob derselbe einen, bloß mit einer besondern Zweckbestimmung (modus) belasteten Bestandtheil des Eigenthums des polnischen Nationalmuseums bilde. Uebrigens wäre diese Frage unbedenklich in letzterem Sinne zu beantworten, da ja das Testament ganz ausdrücklich das polnische Nationalmuseum zum „Universallegatar“ und zwar zum einzigen Universallegatar, d. h. sachlich zum Alleinerben einsetzt. Es hat denn auch demgemäß das polnische Nationalmuseum als solches resp. dessen Direktor in dieser seiner Eigenschaft sich in den Besitz des Nachlasses einweisen lassen und ist in dem Erbschaftssteuerprozeß vor den waadtländischen Gerichten als Partei aufgetreten. Auch davon kann keine Rede sein, daß etwa das polnische Nationalmuseum in Betreff der Nachlasskapitalien bloß Fiduziar sei und demselben die Verpflichtung obliege, diese Kapitalien einem Dritten herauszugeben. Denn das Testament

ordnet ja durchaus nicht an, daß der Universallegatar die Kapitalien einem Dritten zu Eigenthum zu übertragen habe, sondern es gibt blos Vorschriften über die Verwaltung derselben und über die Art und Weise der Verwendung ihrer Erträgnisse, d. h. es fügt der Zuwendung an den Universallegatar eine Zweckbestimmung bei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen.

Conflicts de compétence entre la Confédération et des cantons.

39. Sentenza del 18 settembre 1885 nella causa Consiglio federale contro Ticino.

A. Il 16 maggio 1883 avveniva in Airolò uno sviamento di treno, il quale aveva per conseguenza che rimanesse morto sul colpo un cavallo di proprietà dei signori Motta di quel Comune, ed altro loro cavallo fosse così malconcio da rendere indispensabile la sua uccisione. Un giovinetto, Alessio Ramelli, che teneva quei cavalli, riportava alcune gravi contusioni. I finimenti dei cavalli ed un carro, trascinato da questi, venivano distrutti. Guasti di qualche importanza subivano, da ultimo, diverse carrozze e vagoni.

L'inchiesta, aperta innanzitutto dalla giudicatura di pace del circolo di Airolò e continuata poi per cura del giudice istruttore di Bellinzona, indicava come giuridicamente rispondevole dell'accaduto certo Lorenzo Lafferma, italiano, il quale, essendo stato incaricato della pulitura dell'apparecchio di scambio, e dopo avere — a questo scopo — mosso una parte

dell'apparecchio medesimo, già predisposto per la direzione che il treno in discorso doveva seguire, aveva inavvertitamente trascurato di rimettere ogni cosa nel suo stato primiero. Arrestato, il Lafferma confessava il fatto e la sua colpa, motivo per cui veniva tradotto alle carceri distrettuali di Faido, dalle quali veniva poi dimesso provvisoriamente, in seguito ad una prigionia preventiva di giorni sette.

B. Presa conoscenza dell'istruttoria seguita fino a quel punto, il Consiglio federale decideva, ai 18 del successivo agosto: di deferire il relativo processo ai tribunali competenti del cantone Ticino, ed invitava, di conseguenza, il governo ticinese « a provvedere a che nel giudizio che sarebbe stato pronunciato si applicassero le disposizioni del codice penale federale, e specialmente gli art. 74, 67 e 8, ed inoltre a far sì che la condanna della prima istanza, ed eventualmente il giudizio del non farsi luogo a procedere, fossero comunicati ad esso Consiglio federale in tempo utile per far uso dei mezzi di diritto di cui può disporre l'autorità federale. » — Il governo ticinese vi ottemperava sì tosto e la camera di accusa, dietro concorde preavviso del giudice istruttore e del pubblico procuratore, decretava nel 20 settembre stesso anno, sulla scorta degli art. 74, 67 lett. b e 8 del codice penale federale, 400, 410 e 320 § 1 del cod. pen. cantonale: « Lorenzo Lafferma, di Mel, provincia di Belluno, d'anni 38, vedovo, casellante in Airolò, è posto in accusa davanti al tribunale distrettuale di Leventina, siccome prevenuto colpevole di avere, per inavvertenza o negligenza, sviato il treno ferroviario nella stazione di Airolò il 16 maggio p.º p.º, causando lesioni personali a Ramelli Alessio di Giuseppe e danneggiando i fratelli Motta d'Airolò. » — Il dibattimento seguì nel 18 ottobre e la sentenza dello stesso giorno del tribunale correzionale del distretto di Leventina, fondata sugli art. 400, 410 e 320 § 1 del codice penale ticinese, portava: « condanna del Lafferma alla detenzione di cinque giorni, » oltre ai sette di prigionia preventiva già subita, alla tassa » di giustizia in fr. 37,50 c., al pagamento delle spese pro- » cessuali ed al risarcimento dei danni alle parti Ramelli e